

substantiell erhöht, noch dessen Deutung neue Nuancen verleiht. Diese Art der Botschaft würde sowohl mit Ruprecht als erstem Adressaten Sinn ergeben, als auch, wenn sich der Codex an ein größeres Publikum, vielleicht sogar an dessen Gegner und Zweifler, richten sollte¹⁵⁷.

Fazit

Die Goldene Bulle mag über Fachgrenzen hinaus bekannt sein, mag in vielfacher Übersetzung vorliegen, in der Forschung auf unterschiedlichste Fragestellungen hin ausgewertet worden sein – immer noch gibt sie Rätsel auf, sei es nun bezüglich ihrer Kapitelentstehung, wie es jüngst Michail Bojcov demonstrierte, sei es bezüglich der Bedeutung ihrer einzelnen Bestandteile. Für das Eingangsgedicht wurde hier die Frage gestellt, inwieweit es dem Gesamtcharakter der Goldenen Bulle als einem Dokument des Aushandelns entspricht, und wie sich dieses Verhältnis in der Rezeption darstellt. Dafür wurden sowohl die textliche als auch die materielle Ebene in den Blick genommen. Der von Johann von Neumarkt, dem Kanzler Karls IV., kompilierte Text stellt den König / Kaiser als Garanten der weltlichen (Rechts-)Ordnung in den Vordergrund und kommuniziert damit die besondere und neuartige Rolle des Rechts in der Herrschaftskonzeption Karls IV. Der Kaiser schafft in dieser Lesart die Voraussetzungen dafür, dass das christliche Volk den Eingang ins Paradies finden kann. Die Rolle der Kurfürsten oder anderer Herrschaftsträger kommt nicht zur Sprache, sondern das Bittgebet ist allein auf Karl ausgerichtet. Man könnte das Gedicht somit als eine kraftvolle Machtdemonstration des Kaisers gegenüber seinen Wählern lesen.

Anhand der kodikologischen Untersuchung konnte jedoch argumentiert werden, dass das Gedicht wohl erst nach dem Nürnberger Tag seinen Weg in die Goldene Bulle fand und nicht auf diesem verlesen oder anderweitig den Kurfürsten zur Kenntnis gebracht wurde. Sie dürften erst beim Erhalt ihrer Gesamtabschriften in Metz von dem Gedicht Notiz genommen haben. Die zurückhaltende, sparsame Ausgestaltung der Verse in allen hier untersuchten kurfürstlichen Exemplaren legt zudem nahe, dass es nicht im Sinne der Kanzlei war, eine Demonstration kaiserlicher Macht zu erzielen. Eine solche hätte

157) Zur Akzeptanz Ruprechts im Reich vgl. SCHUBERT, Königsabsetzung (wie Anm. 110), S. 414–420; AUGÉ, König Ruprecht (wie Anm. 146), S. 181–188.